

# **JUGENDORDNUNG DES WINTERSPORTVEREINS ISNY e.V.**

Gemäß §13 der Satzung gibt sich der WSV Isny e.V. diese Jugendordnung.

## **Präambel**

Die in dieser Satzung gewählte männliche Form bezieht sich aus Gründen der besseren Lesbarkeit immer zugleich auch – ohne jegliche Wertung – auf weibliche, männliche und diverse Personen.

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/-innen bilden die Vereinsjugend im WSV Isny.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt, koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

## **§ 3 Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

## **§ 4 Jugendvollversammlung**

- I. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens 10 Tage vorher einzuladen. In den Jahren, in denen eine Vereinsmitgliederversammlung stattfindet, ist die Jugendvollversammlung im Vorfeld vor dieser durchzuführen. Die Jugendvollversammlung wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:
  - der oder dem Vereinsjugendleiter/-in;
  - der oder dem Vereinsjugendsprecher/-in;
  - weiteren Mitarbeiter/-innen.
- II. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecher/-in dürfen bei der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- III. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- IV. Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, gestellt werden.

## **§ 5 Jugendausschuss**

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

## **§ 6 Jugendkasse**

- I. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.
- II. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- III. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- IV. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

## **§ 7 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

## **§ 8 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.